



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la culture SeCu
Amt für Kultur KA

Rue Frédéric-Chaillet 11, CH-1700 Fribourg

T +41 26 305 12 81
www.fr.ch/ka

Freiburg, 24. November 2020

Verordnung COVID-19, Artikel 19 – Präzisierung der Kriterien für die Priorisierung

In Artikel 19 der Verordnung über die Massnahmen des Wiederankurbelungsplans zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Epidemie im Zuständigkeitsbereich der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport vom 24. November 2020 für die Finanzhilfen (Art. 3 Bst. a und b der COVID-19-Kulturverordnung des Bundes) wird Folgendes festgelegt:

¹ *Bei der Festlegung der Höhe der Finanzhilfen im Sinne den Artikeln 4 ff. und 7 ff. der COVID-19-Kulturverordnung des Bundes berücksichtigt das Amt für Kultur insbesondere Folgendes:*

- a) die mittelfristige Überlebensfähigkeit des Kulturunternehmens;*
- b) die Aufgaben des Staates gemäss Artikel 79 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Freiburg;*
- c) die Erhaltung der im professionellen Kultur- und Kunstschaffen bestehenden Kompetenzen, die für das kulturelle Leben des Kantons wesentlich und/oder charakteristisch sind;*
- d) die Kulturpolitik des Staates;*
- e) die Verpflichtungen, welche die Kulturunternehmen bei ihren Aktivitäten und ihrer Programmgestaltung während der Dauer der Pandemie eingegangen sind;*
- f) die Vergütung der Kulturschaffenden für die geplanten Leistungen; diese richtet sich nach den von den Branchenverbänden empfohlenen Mindesthonoraren.*

² *Das Amt für Kultur gewichtet dabei das Kulturschaffen und die Innovation stärker als Unterhaltungs- und Freizeitangebote.*

³ *Bei der Präzisierung seiner Kriterien, die es auf seiner Website veröffentlicht, spricht sich das Amt für Kultur zudem mit der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und dem Bundesamt für Kultur (BAK) ab.*

Wie es in Absatz 3 vorgesehen ist, hat das Amt für Kultur Kriterien für die Gewährung von diesen Finanzhilfen präzisiert, dies in Ergänzung zu den in Artikel 19 festgelegten Kriterien. Die Reihenfolge entspricht nicht der Priorität.

- > Die Bedeutung für die kulturelle Vielfalt des Kantons;
- > Die mit dem Anteil der Eigenfinanzierung verbundene Unsicherheit und Vulnerabilität (Ticketkauf, Sponsoring usw.);
- > Die Professionalität der beteiligten Personen; die Ausbildung und Erfahrung sowie die regelmässige Ausübung für die nicht professionell tätigen Personen;
- > Die sozialen, wirtschaftlichen und touristischen Auswirkungen;
- > Die Wahrscheinlichkeit der angekündigten Verschiebung oder Wiederaufnahme;
- > Die Zugänglichkeit der Öffentlichkeit, die kulturelle Teilhabe und die Kulturvermittlung;
- > Das Online-Angebot während des Lockdowns, oder partielle Wiedereröffnung (Resilienzfähigkeit);

> Allfällige Rechtsstreitigkeiten mit den Behörden.

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Philippe Trinchan, Amtsvorsteher